

Weistümern niedergelegten Hofrecht zu modifizieren. Trotzdem blieb dieser Bereich zwischen Landesherr und Untertanen brisant.

- 4.7. Schließlich wurde am Beispiel von Austauschverhandlungen zwischen Lothringen und Nassau-Saarbrücken in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts untersucht, welche Rolle Weistümer dabei spielten. Es stellte sich heraus, daß bei der Hälfte der Streitfragen Weistümer als Beweismittel vorgelegt wurden, teilweise wegen des Fehlens besserer Quellen sogar ausschließlich. Es ergab sich, daß sich immer derjenige zum Verzicht entschloß, der Weistümer vorgelegt hatte. Wenn das beide Parteien getan hatten, kam es zum Kompromiß. Die juristisch geschulten Unterhändler akzeptierten Weistümer nur ungern als Beweisstücke wegen ihrer vagen, unklaren oder altertümlichen Formulierungen, mußten aber auf Grund der verwickelten und undurchsichtigen Rechtslage in Grenzgebieten oder Enklaven teilweise darauf zurückgreifen. Die Bezirksweisungen der Schöffen wurden allerdings als besonders glaubwürdig betrachtet und uneingeschränkt als Beweis herangezogen.

Die Untersuchung der saarländischen Weistümer unter verschiedenen Fragestellungen ergab, daß sie sich zum großen Teil aus Bestimmungen des Hofrechtes zusammensetzten, die das Verhältnis zwischen Untertanen und Grundherrschaft regelten. Allerdings konnte bewiesen werden, daß die Weistümer nicht niedergeschrieben wurden, um zwischen Untertanen und Grund- bzw. Niedergerichtsherrn die Rechtslage zu klären, sondern weil sie als Beweisstücke zwischen Herren verwendet werden sollten, um die Kompetenzen gegeneinander abzugrenzen bzw. um die Ansprüche von Außenstehenden abzuwehren. Allein Streitigkeiten zwischen Herren waren der Anlaß zur Niederschrift der Weistümer und allein die Herren verwendeten das Weistumsrecht in späterer Zeit als Beweise gegen andere Herren, nie gegen Untertanen⁶⁸³.

Damit ergibt sich, daß die saarländischen Weistümer — wenn man vom bisher gültigen Weistumsbegriff ausgeht — eigentlich „Kundschaften“ sind, Rechtsprüche der Schöffen, die die Herren aus aktuellen Gründen erfragt hatten, die meist nichts mit den inneren Verhältnissen des Bezirkes zu tun hatten. Trotzdem muß man die saarländischen Quellen natürlich weiterhin als „Weistümer“ bezeichnen, denn das ist der in den Quellen verwendete Ausdruck. Dieses Ergebnis entspricht nicht den Beobachtungen in anderen Landschaften mit Ausnahme vielleicht der Kurpfalz, wo sich eine ähnliche Nutzung der bäuerlichen Rechtsweisungen feststellen läßt. Es besteht zwar inzwischen Konsens darüber, daß die Initiative im allgemeinen vom Grund- oder Gerichtsherrn ausgegangen ist, doch

683 Eine Ausnahme ist die Feststellung, daß der Graf von Nassau-Saarbrücken versuchte, das alte Waldnutzungsrecht der Untertanen zu beschränken und mit Hilfe von Waldordnungen zu vereinheitlichen; widerspricht dem Gesagten aber nicht, denn die Untertanen beriefen sich niemals auf die Weistumsaufzeichnungen, lehnten sie in einem Fall sogar als unrichtig ab — sondern immer nur auf ihr „altes Herkommen“. Dieses war offensichtlich nicht mit dem identisch, was die Herren als Weistum von den Schöffen erfragt hatten und günstiger für die Untertanen als das Weistumsrecht. Auch das ist ein Indiz für die herrschaftliche Prägung der Weistümer.